



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Waldmann SPD**
vom 02.12.2024

Schulbegleitung in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Kinder und Jugendliche haben aktuell in Bayern Anspruch auf eine Schulbegleitung (bitte aufgeschlüsselt nach jeweils Rechtskreis, nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? 2
- 1.b) Wie viele finanzielle Mittel müssen die Kostenträger jeweils nach Rechtskreis aufgeschlüsselt aufwenden? 2
- 1.c) Wie viele Personen sind aktuell als Schulbegleitung angestellt? 3
2. In welchen bayerischen Regionen wird Schulbegleitung aktuell als Pool-Modell angeboten (bitte jeweils mit den beteiligten Schulen angeben)? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit
dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 30.12.2024

- 1.a) Wie viele Kinder und Jugendliche haben aktuell in Bayern Anspruch auf eine Schulbegleitung (bitte aufgeschlüsselt nach jeweils Rechtskreis, nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?**
- 1.b) Wie viele finanzielle Mittel müssen die Kostenträger jeweils nach Rechtskreis aufgeschlüsselt aufwenden?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung und für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung im Vorschulalter liegt in Bayern bei den Bezirken im eigenen Wirkungskreis; bei älteren Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Bezirke erbringen Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX). Darunter fallen Hilfen zu einer Schulbildung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) sowie Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Für die durch die Bezirke finanzierten Leistungen können die Daten der Leistungsberechtigten wie auch der Kosten für das Jahr 2023 dem Bericht „[Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern 2023](#)“¹ entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach Hilfen zur Schulbildung und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung ist jedoch nicht möglich.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII als Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gewährt werden.

Nach Einbindung des Landesamts für Statistik kann zu der Leistungsgewährung im Rahmen des § 35a SGB VIII Folgendes mitgeteilt werden: In der Statistik der Erzieherischen Hilfen wird nur eine Gesamtzahl der Hilfen nach § 35a SGB VIII erfasst, es erfolgt keine weitere Unterscheidung der Hilfearten. Eine separate Ausweisung der Daten für die Schulbegleitungen oder eine weiter gehende Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken oder Kommunen ist somit nicht möglich. Danach ergeben sich nach Auskunft des Landesamts für Statistik vom 29. Oktober 2024 für Leistungen nach § 35a SGB VIII mit dem Ort der Durchführung „in der Schule“ für das Jahr 2023 folgende Zahlen:

- Hilfen am 31. Dezember 2023: 4 288
- Beendete Hilfen: 1 465

¹ https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k1300c_202300.pdf

Hinweis: Für das Berichtsjahr 2023 lag nach Auskunft des Landesamts für Statistik für die Stadt München nur eine Teillieferung der Daten vor.

Soweit es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist festzuhalten, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrzunehmen sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen hier die Gesamt-, einschließlich der Finanzierungsverantwortung. Daher liegen beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine Kenntnisse über die in diesem Bereich durch die Kommunen aufgewendeten Mittel vor. Eine Einordnung über die allgemein von den Trägern der Jugendhilfe aufgewendeten Kosten für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist den [Statistischen Berichten Kinder und Jugendhilfe in Bayern: Ausgaben und Einnahmen](#)² zu entnehmen. Eine gesonderte Erfassung der Daten zu gewährten Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII erfolgt in diesem Rahmen nicht.

1.c) Wie viele Personen sind aktuell als Schulbegleitung angestellt?

2. In welchen bayerischen Regionen wird Schulbegleitung aktuell als Pool-Modell angeboten (bitte jeweils mit den beteiligten Schulen angeben)?

Die Fragen 1 c und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen weder Daten zu den aktuell als Schulbegleitung angestellten Personen vor noch verfügt sie über einen Gesamtüberblick darüber, in welchen Regionen unter Beteiligung welcher Leistungsträger bzw. -erbringer und an welchen einzelnen Schulen bereits Pooling-Modelle umgesetzt werden.

Schulbegleitungen sind kein staatliches Personal. Es handelt sich vielmehr um eine bundesrechtlich in § 112 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII verankerte Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung.

Die Kostenträger von Schulbegleitungen entscheiden über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Dazu gehört auch die Form der Hilfestellung (wie z. B. die Erbringung der Leistung an mehrere Leistungsberechtigte nach § 112 Abs. 4 SGB IX einschließlich der Möglichkeit des sog. „Pooling“). Die Anstellung und der konkrete Einsatz des Personals erfolgt im Regelfall durch professionelle Anbieter (Leistungserbringer). Da die Leistung „Schulbegleitung“ an der Schule vor Ort erbracht wird, kommt der Abstimmung und Kooperation zwischen Schule (dort insbesondere die Schulleitung und die konkret in den Klassen eingesetzten Lehrkräfte, in denen Schulbegleitungen präsent sind), Schulbegleitung und ggf. Leistungserbringer bzw. -träger in der täglichen Schulpraxis zwar eine große Bedeutung zu, insbesondere bei der Umsetzung in Form des Poolings. Die Schulbegleitungen bleiben aber nichtschulisches Personal, das an allen Schularten und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft (kommunal, privat, staatlich) zur Unterstützung von Hilfeberechtigten tätig sein kann.

² https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5104C

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.